

239. In dem Jb. Sachsen und Anhalt 1 (1925), 20—63 untersucht ERICH HEINZE 'Die Entwicklung der Pfalzgrafschaft Sachsen bis ins 14. Jh.' Er stellt fest, daß die von Otto I. begründete sächsische Pfalzgrafschaft schon seit dem Beginn des 11. Jh. ein erbliches Amt wird, verbunden mit einer Grafschaft im Hassegau; doch der Pfalzgrafentitel verschwindet seit Friedrich dem Freidigen, das Gebiet der alten Grafschaft bildet seit 1352 das stiftmerseburgische Amt Lauchstädt. Verschieden davon ist die spätere Pfalzgrafschaft Sachsen, die sich an die alte Pfalz Allstedt knüpft und von Karl IV. an Rudolf I. von Sachsen verlichen wurde.

240. In 2. um einige Nachträge erweiterter Aufl. erschien die bewährte Quellensammlung von MARIO KRAMMER, 'Quellen zur Geschichte der deutschen Königswahl und des Kurfürstenkollegs. H. 1. Zur Entwicklung der Königswahl vom 10. bis zum 13. Jh.' (Teubner 1925).

241. In seiner Abhandlung 'Zur Geschichte der böhmischen Kur im 14. und 15. Jh.' in Zs. RG. Germ. Abt. 45 (1925), 83 bis 143 kommt ERNST PERELS zu dem Ergebnis: Auch im 15. Jh. galt Böhmen rechtlich noch als Bestandteil des Reiches, das Wahlrecht des böhmischen Kurfürsten wurde grundsätzlich nicht bestritten, tatsächlich nahm Böhmen mehr und mehr eine Sonderstellung ein. — ULRICH KÜHNE behandelt die 'Geschichte der böhmischen Kur in den Jahrhunderten nach der Goldenen Bulle' in Arch. UF. 10, 1—110.

242. Im 78. Bericht und Jb. 1922—1924 des Hist. Vereins zu Bamberg S. 1—187 handelt FRIEDRICH GRÜNBECK in einer interessanten Studie über 'Die weltlichen Kurfürsten als Träger der obersten Erbämter des Hochstifts Bamberg', indem er zuerst die ministerialischen Hofämter charakterisiert und alsdann die 'obersten' Erbämter untersucht, als deren Träger die Staufer und Wittelsbacher, die Askanier, Wettiner, Zollern und die Könige von Böhmen auftreten, von denen die letzteren freilich das Lehensverhältnis ablehnen. Die Ämter bilden sich im 13.—15. Jh.

243. Die Göttinger Diss. von K. HÖRGER, 'Die reichsrechtliche Stellung der Fürstäbtissinnen' im Arch. UF. 11 (1925), 195 bis 270 hatte zur Aufgabe, die Reihe der reichsunmittelbaren Äbtissinnen festzustellen und ihre reichsrechtliche Stellung